

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstausfalles bei beruflich selbst-**  
**ständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Brakel**  
vom 1. Februar 2000

Gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW 1998 S. 122) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 27. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiw. Feuerwehr der Stadt Brakel haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 16.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 30,-- DM (ab 1.1.2002 15 Euro) festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage der entsprechenden Belege (z.B. Bescheinigung eines Steuerberaters), in denen die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 60,-- DM (ab 1.1.2002 31 Euro) je Stunde überschreiten.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.